

3 C 216/00 - Lärm durch krähende Hähne

Amtsgericht Zeven Geschäfts-Nr.: 3 C 216/00 Verkündet am: 31.8.2000

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau ..., Klägerin
Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

..., Beklagten
Prozessbevollmächtigte: ...

hat das Amtsgericht Zeven

auf die mündliche Verhandlung vom 10.08.2000

durch den Richter am Amtsgericht Haller

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf seinem Grundstück Hähne in der Weise zu halten, dass deren Krähen auf dem Grundstück der Klägerin in der Zeit von abends 20.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr werktags und bis morgens 8.00 Uhr samstags sowie an Sonn- und Feiertagen hörbar ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 1.500,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Unterlassung der Beeinträchtigung ihres Grundstücks.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Die Klägerin wohnt seit 2 Jahren auf ihrem Grundstück mit der postalischen Anschrift Der Beklagte wohnt seit ca. 20 Jahren auf seinem Grundstück mit der postalischen Anschrift Beide Grundstücke sind mit Einfamilienhäusern bebaut. Wegen der Lage der Grundstücke zueinander wird auf die Flurkarte Bl. 5 d.A. verwiesen.

Im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze steht auf dem Grundstück des Beklagten ein Hühnerstall. Der Beklagte hält auf seinem Grundstück ca. 10 frei laufende Hühner sowie einen oder mehrere Hähne.

Die Klägerin verlangt die Unterlassung der von den Hähnen ausgehenden Geräuschemissionen, hilfsweise die schalldichte Verwahrung des Hühnervolkes zu bestimmten Zeiten. Ein Schiedsverfahren wurde erfolglos durchgeführt.

Die Klägerin trägt vor: Der Beklagte halte drei Hähne. Die Hähne würden im Frühjahr und im Sommer in der Regel spätestens ab 3.00 Uhr morgens mit dem Krähen beginnen. Sie würden mindestens 3 Stunden lang krähen. Im Herbst und im Winter würden sie etwas später beginnen, und zwar ca. um 5.00 Uhr. Die Klägerin legt eine Aufstellung vor, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 7 bis 9 d. A.). Dies führe zu einer unerträglichen Lärmbelästigung für sie. Das Krähen der Hähne sei wegen der extremen Lautstärke und aufgrund des schrillen Tones nervzerstörend. Die abgehackten und unregelmäßig immer wiederkehrenden Kreischlaute der Hähne würden weit über die auf dem Grundstück üblicherweise vorhandenen, aus anderen Geräuschquellen

herrührenden Fremdgeräusche hinausgehen. Das Wohnen verliere dadurch an Annehmlichkeit und der Grundstückswert werde gemindert. Sie, die Klägerin, leide aufgrund des Krähens unter nächtlicher Schlaflosigkeit. Sie sei aber auf einen ruhigen Schlaf angewiesen, da sie als Krankenschwester im Schichtdienst tätig sei. Die nächtlichen Ruhestörungen hätten sich bereits in gesundheitlichen Problemen wie Herzrasen, Nervosität und Herzrhythmusstörungen niedergeschlagen. Der Hühnerstall auf dem Grundstück des Beklagten befinde sich in einem maroden und baufälligen Zustand. Er sei nicht schallisoliert. Die Entfernung zu ihrem, der Klägerin, Schlafzimmer, das im rückwärtigen Teil ihres Hauses gelegen sei, betrage 20 m, höchstens 30 m. Die Nutzungsweise des Grundstücks des Beklagten sei nicht ortsüblich. Falls in der Nachbarschaft weitere Hähne gehalten werden, so seien deren Halter in der Lage zu verhindern, dass ihre Hähne während der Nacht- und Mittagsruhe krähen. Die Beeinträchtigungen würden sich durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen beseitigen lassen. Die Kosten von Schallisierungsmaßnahmen würden allenfalls DM 1.500,00 betragen. Es sei ohne Bedeutung, dass sie, die Klägerin, ihr Grundstück später als der Beklagte gekauft habe. Sie habe zwar bei Ankauf von dem Vorhandensein der Hobby-Hühnerzucht des Beklagten gewusst. Die von der Hühnerzucht ausgehende Lärmbelästigung sei ihr aber nicht bekannt gewesen.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die von seinem Grundstück ausgehenden Beeinträchtigungen durch Geräuschemissionen, verursacht durch das auf seinem Grundstück befindliche Hühnervolk, bestehend aus drei Hähnen und mindestens 10 Hühnern, zu unterlassen; hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, das Hühnervolk in der Zeit von 21.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr in der Mittagszeit schalldicht zu verwahren.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Der Klägerin seien bei Ankauf ihres Grundstücks die örtlichen Verhältnisse einschließlich der Hühnerzucht bekannt gewesen. Von seinem Hühnervolk gehe keine unerträgliche Lärmbelästigung aus. Er halte zurzeit 2 Hähne. Die Entfernung vom Hühnerstall zum Haus der Klägerin betrage mehr als 20 m. Der Zustand des Hühnerstalls sei nicht marode. Von einem zwischen dem Hühnerstall und dem Haus der Klägerin befindlichen Holzgartenhaus gehe eine schallisierende Wirkung aus. Falls das Schlafzimmer der Klägerin im rückwärtigen Bereich ihres Hauses gelegen sei, so sei das Sache der Klägerin. Die Aufzeichnungen der Klägerin seien unrichtig. Sie sei die einzige Anwohnerin, die sich gestört fühle.

Das Halten von Hühnern und Hähnen sei ortsüblich. In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Grundstücken der Parteien würden 9 weitere Personen Hühner und Hähne halten. Auf die Aufstellung des Beklagten in der Klagerwiderung, Seite 2 und 3 (Bl. 18 und 19 d. A.) wird Bezug genommen.

Die angeblichen Beeinträchtigungen würden sich nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern lassen. Die Errichtung einer Schallschutzwand an der Grundstücksgrenze oder eine Schalldämmung des Hühnerstalles wären im Rahmen einer Hühnerhaltung nicht zumutbar. Die Kosten wären so hoch, dass die Hühnerhaltung durch ihn nicht mehr sinnvoll betrieben werden könnte. Die Kosten würden nicht lediglich DM 1.500,00 betragen.

Wegen des weiter gehenden Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Teil begründet.

1. Die Klägerin kann verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, auf seinem Grundstück Hähne in einer Art und Weise zu halten, dass das Krähen der Hähne auf dem Grundstück der Beklagten zu den aus dem Tenor ersichtlichen Zeiten hörbar ist. Der Anspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Das Eigentum der Klägerin wird durch das Krähen des Hahnes des Beklagten beeinträchtigt. Das Krähen des Hahnes des Beklagten ist ein Geräusch, das vom Grundstück des Beklagten zum Grundstück der Klägerin gelangt und dort zu einer Störung der Nachtruhe der Klägerin führt. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte eingeräumt, dass sein Hahn zu den üblichen Zeiten und mit der üblichen Lautstärke kräht. Damit ist es als unstreitig anzusehen, dass von dem Grundstück des Beklagten erhebliche Geräuschemissionen ausgehen. Ob der Hahn des Beklagten tatsächlich zu den Zeiten, die in der Auflistung der Klägerin aufgeführt sind, mit dem Krähen beginnt, kann dahinstehen. Jedenfalls ist in der mündlichen Verhandlung unstreitig geworden, dass das Krähen mit der beginnenden Dämmerung anfängt. Es ist darüber hinaus als unstreitig anzusehen, dass das

Krähen auf dem Grundstück der Klägerin in einer Art und Weise zu vernehmen ist, die als Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Denn die Entfernung vom Hühnerstall des Beklagten bis zum Haus der Klägerin beträgt allenfalls 30 m. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass ein Krähen eines Hahnes über eine solche Entfernung ohne weiteres vernehmbar ist. Dabei kommt es letztlich auch gar nicht ausschließlich auf die Lautstärke des Krähens an. Für die Lästigkeit eines Geräusches ist der Schallpegel nur ein Beurteilungskriterium. Zu berücksichtigen sind auch der Zeitpunkt, die Frequenz und die Dauer (vgl. OLG Köln, OLGZ 94, 313, 314; OLG Hamm MDR 88, 966).

Der Umstand, dass die Klägerin mit gekipptem Schlafzimmerfenster schläft, steht der Bejahung einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entgegen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Klägerin ihr Eigentum in der beschriebenen Weise nutzt. Der Klägerin kann auch nicht vorgehalten werden, dass sie ihr Schlafzimmer in den rückwärtigen Bereich ihres Hauses zum Grundstück des Beklagten hin verlegt hat. Der Störer hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Beeinträchtigte sein Schlafzimmer verlegt (vgl. Palandt-Bassenge 55. Aufl. § 906 BGB Rdnr. 21).

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass er sein Grundstück bereits seit 20 Jahren nutzt, während die Klägerin erst vor 2 Jahren hinzugezogen ist. Denn die zeitliche Reihenfolge der Benutzung der Grundstücke ist für den Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB ohne Bedeutung (vgl. Palandt-Bassenge 55. Aufl. § 906 BGB Rdnr. 28).

Der Beklagte ist für die Geräuschemissionen als Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB verantwortlich. Denn er ist Halter des Hühnervolkes. Außerdem gehen die Geräusche von seinem Grundstück aus.

Da der Beklagte auch weiterhin seine Hühnerzucht betreiben will, sind weitere Störungen und Beeinträchtigungen zu befürchten.

Die Klägerin ist nicht zur Duldung des jetzigen Zustandes verpflichtet. Eine solche Duldungspflicht ergibt sich weder aus Rechtsgeschäft noch aus Gesetz noch aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis.

Gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB muss eine unwesentliche Beeinträchtigung durch den Beeinträchtigte hingenommen werden. Die Unwesentlichkeit muss der Einwirkende darlegen und beweisen (Palandt-Bassenge 55. Aufl. § 906 BGB Rdnr. 20), hier also der Beklagte. Der Beklagte hat zum Ausmaß der Beeinträchtigungen nicht konkret vorgetragen. Im Übrigen ist aber schon deswegen von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn das Krähen der Hähne zu einer Störung der Nachtruhe führt (vgl. OLG Hamm MDR 1988, 966, 967). Hier führt das Krähen des Hahnes des Beklagten zu einer Störung der Nachtruhe der Klägerin. Die Klägerin hat dies glaubhaft vorgetragen. Hierfür spricht aufgrund der konkreten Umstände des Falles auch die Lebenserfahrung. Eine Duldungspflicht der Klägerin gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht somit nicht.

Der Beeinträchtigte muss aber auch eine wesentliche Beeinträchtigung hinnehmen, wenn diese auf einer ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks durch den Störer beruht und wenn die Beeinträchtigung nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhinderbar ist. Für die Ortsüblichkeit und das Fehlen von wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung trägt der Störer die Darlegungs- und Beweislast (Palandt-Bassenge 55. Aufl. § 906 BGB Rdnr. 30). Hier hat der Beklagte in ausreichender Weise dargelegt, dass er sein Grundstück in ortsüblicher Weise nutzt. Abzustellen ist insoweit in der Regel auf das gesamte Gemeindegebiet (Palandt-Bassenge 55. Aufl. § 906 BGB Rdnr. 26). Maßgeblich ist dabei, ob eine Mehrheit von Grundstücken im Gemeindegebiet eine annähernd gleich beeinträchtigende Wirkung auf andere Grundstücke hat. Ob das entsprechend dem Vortrag des Beklagten tatsächlich der Fall ist, kann dahinstehen. Denn der Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass er die Beeinträchtigungen, die von dem Krähen seines Hahnes ausgehen, nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann. Insoweit hätte der Beklagte konkret vortragen müssen, welche Maßnahmen er ergreifen müsste und welche Kosten damit verbunden sind. Zu Denken wäre hier z.B. in erster Linie daran, den Hühnerstall schalldicht zu isolieren. Zu den hiermit verbundenen Kosten hat der Beklagte nichts vorgetragen. In der mündlichen Verhandlung ist auch die Möglichkeit erörtert worden, den Hühnerstall bis zu einer bestimmten Uhrzeit morgens zu verschließen, damit der Hahn des Beklagten nicht bereits mit der Dämmerung aus dem offenen und unverschlossenen Hühnerstall nach draußen gelangen kann. Aufgrund des unzureichenden Vortrages des Beklagten ist somit nicht davon auszugehen, dass es für ihn keine wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung gibt. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist dabei der von der Klägerin behauptete Aufwand von ca. DM 1.500,00 keineswegs unzumutbar. Denn auf Seiten des Beklagten geht es lediglich um eine private Hühnerzucht, während auf Seiten der Klägerin die Gesundheit und deren Eigentum beeinträchtigt sind.

Eine Duldungspflicht der Klägerin folgt somit nicht aus § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Schließlich ist die Klägerin auch nicht aufgrund des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses verpflichtet,

das Krähen des Hahnes des Beklagten hinzunehmen. Das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis kann zwar dazu führen, dass an sich bestehende Ansprüche eines Nachbarn gegen den anderen beschränkt bzw. ausgeschlossen sind. Im vorliegenden Fall ist aber kein weitaus überwiegendes Interesse des Beklagten an dem Fortbestand des bestehenden Zustandes gegenüber dem Interesse der Klägerin auf eine Einhaltung der Nachtruhe erkennbar. Für die rechtliche Beurteilung ist insoweit vor allem maßgeblich, dass der Beklagte auf seinem Grundstück ein privates Hobby betreibt. Dabei muss er darauf achten, dass er Rechte Dritter nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Insoweit spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem privaten Hobby um eine Hühnerzucht oder um ein anderes geräuschintensives Hobby, z. B. Schlagzeugspielen handelt. In beiden Fällen dürfen die von dem Hobby ausgehenden Geräusche nicht zu einer übermäßigen Störung des Nachbarn führen.

Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB sind somit erfüllt. Die Klägerin kann verlangen, dass der Beklagte eine weitere Beeinträchtigung unterlässt. Dies führt aber nicht dazu, dass die Klägerin die vollständige Beseitigung des Hühnervolkes bzw. des Hahnes des Beklagten verlangen kann. Denn von einer anspruchsauslösenden Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB ist nicht auszugehen, wenn der Hahn des Beklagten zu einer Zeit kräht, die nicht als Ruhezeit anzusehen ist, z. B. vormittags um 10.00 Uhr oder nachmittags um 16.00 Uhr. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung auch erklärt, dass sie das Krähen lediglich in den morgendlichen Stunden stört. Folgerichtig besteht auch der Unterlassungsanspruch nicht dahingehend, dass der Hahn des Beklagten überhaupt nicht mehr kräht. Der Unterlassungsanspruch ist nur in dem Umfang gegeben, wie das Krähen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der §§ 1004 Abs. 1 Satz 1, 906 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Die Klägerin hat solch eine Beeinträchtigung nur für die Nachtzeit bzw. für den frühen Morgen dargelegt, nicht für die sonstige Tageszeit. Dementsprechend war der Hauptantrag der Klägerin abzuweisen. Die Klägerin kann aber von dem Beklagten verlangen, dass er dafür sorgt, dass von seinem Hahn zu bestimmten Zeiten kein ruhestörender Lärm ausgeht. Das Krähen stellt eine Beeinträchtigung dar, wenn es in der üblichen Ruhezeit passiert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Tarmstedt in einer ländlichen Umgebung liegt. Es erscheint daher angemessen, die Ruhezeiten wie folgt festzulegen: werktags von abends 20.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr; samstags sowie an Sonn- und Feiertagen von abends 20.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr. Hinsichtlich der Mittagszeit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat.

Nach allem war der Beklagte somit wie aus dem Tenor ersichtlich zu verurteilen. Wie der Beklagte das Gebot umsetzt, ist seine Sache. Der Festlegung eines bestimmten Schallpegels bedurfte es nicht (vgl. OLG Köln a.a.O.). Im Hinblick auf ein mögliches Vollstreckungsverfahren, dass sich nach § 890 ZPO richtet, weist das Gericht aber schon jetzt darauf hin, dass ordnungsgeldauslösend nur solche Geräusche sein können, die geeignet sind, die Nachtruhe auf dem Grundstück der Klägerin zu stören.

2. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Das Gericht hält die Kostenaufhebung für angemessen, weil die Klägerin nur mit ihrem Hilfsantrag durchgedrungen ist.

3. Der Streitwert wird festgesetzt auf DM 2.000,00.

- Haller -